

## Sportgerichtssitzung – Automobilsport

### Urteile vom 05.03.2026

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Herrn Rechtsanwalt Harald Schmeyer, Vorsitzender Richter
2. Herrn Rechtsanwalt Claus R.-Henkel, Beisitzender Richter
3. Herrn Karl-Heinz Stümpert, Beisitzender Richter

SG 1/25A

## URTEIL

1. Der Betroffene wird verwarnt
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von Euro 4.000,00 verhängt
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens

### **Begründung:**

#### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 25. bis 27.4.2025 an der Veranstaltung, DMV Goodyear Racing Days in Zolder, teilgenommen.

Am 25.4.2025 hat der Betroffene sein Fahrzeug mit der Start Nr. 530 bei der technischen Abnahme vorgestellt. Hierbei wurde festgestellt, dass in dem Fahrzeug ein abgelaufener Fahrersitz montiert war. Die Abnahme wurde daraufhin verweigert. Einige Stunden später wurde das Fahrzeug erneut bei der technischen Abnahme vorgestellt und es wurde dabei festgestellt, dass jetzt ein gültiger Fahrersitz eingebaut war.

Mit diesem Sitz ist der Betroffene am Freitag dann einen Test gefahren.

Am Samstag wurde festgestellt, dass in dem Fahrzeug ganz offensichtlich der alte Sitz wieder verbaut war. Im Vorstartbereich wurde dann bei einer Sichtkontrolle durch einen Techniker festgestellt, dass das Label der FIA überklebt war.

Der Betroffene wurde daraufhin vom Start ausgeschlossen.

Der Vorfall ist den Sport Kommissaren gemeldet worden, die, nach Anhörung des Betroffenen, eine Disqualifikation von der Veranstaltung ausgesprochen haben.

Im Rahmen der Anhörung hat sich der Betroffene dahingehend eingelassen, dass er für die Abnahme am Freitag einen anderen Sitz besorgt habe. Diesen Sitz habe er allerdings für das Qualifying am Samstag zurückgeben müssen und daraufhin seinen alten Sitz wieder eingebaut. Vom entliehenen Sitz habe er dann das Label abgemacht und auf seinen Sitz aufgeklebt, ohne sich weitere Gedanken zu machen.

Der Betroffene hat sich im Rahmen des Verfahrens erneut geäußert diese Einlassung konnten jedoch den erhobenen Vorwurf nicht entkräften.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen das ISG, Art. 12.2.1.c der FIA gegeben.

Der Betroffene hat ein Fahrzeug an den Start gebracht, das dem technischen Reglement, insbesondere aber den Sicherheitsbestimmungen der FIA nicht entsprochen hat.

In Anbetracht der technischen Abnahme musste dem Betroffenen bereits klar sein, dass er in seinem Fahrzeug keinen dem Reglement entsprechenden Sitz verbaut hat, da der Sitz das von der FIA zulässige Ablaufdatum überschritten hatte.

Dies wurde dem Betroffenen auch deutlich vom Technischen Kommissar vor Augen geführt. Der Betroffene hat daraufhin einen regelkonformen Sitz besorgt, in sein Auto eingebaut und das Fahrzeug dann erneut zur technischen Abnahme gebracht.

Damit musste dem Betroffenen klar sein, dass er nur dann ein regelkonformes Fahrzeug hat, wenn der Sitz noch nicht das Ablaufdatum überschritten hat.

In diesem Wissen hat der Betroffene dann am Samstag den geliehenen Sitz ausgebaut und seinen nicht regelkonformen Sitz wieder eingebaut. Um dieses Verhalten zu vertuschen hat der Betroffene dann das Ablauf Label seines Sitzes überklebt, um vorzutäuschen, dass im Fahrzeug ein regelkonformer Sitz eingebaut ist.

Damit ist davon auszugehen, dass der Betroffene voll vorliegend vorsätzlich gehandelt hat und dieses Verhalten kann weder mit einer Nachlässigkeit noch sonst wie entschuldigt werden.

Der Betroffene war daher wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das technische Reglement zu verurteilen.

Das Sportgericht erachtet die aus dem Tenor ersichtliche Strafe für ausreichend und angemessen, um dem Betroffenen sein Fehlverhalten deutlich zu machen.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus dem Ergebnis der Verhandlung.

SG 2/25A

## URTEIL

1. Der Betroffene wird verwarnt
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von Euro 5.000,00 verhängt
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens

### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 30.05. bis 01.06.2025 an der Veranstaltung, 24.DMV Goodyear Racing Days auf dem Nürburgring teilgenommen.

Bei einer technischen Nachuntersuchung am 31.5.2025 wurde das Fahrzeug des Betroffenen gewogen. Hierbei wurde festgestellt, dass nach Abzug aller Toleranzen, ein Untergewicht von 39 kg vorgelegen hat.

Aufgrund dieser Gewichtsunterschreitung wurde der Vorfall den Sport Kommissaren gemeldet, die dann eine Disqualifikation vom Betroffenen Veranstaltungsteil ausgesprochen haben.

Dem Betroffenen wurde Gelegenheit gegeben zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Betroffene hat sich dahin eingehen eingelassen, dass er ausgeführt hat er könne sich das Untergewicht nicht erklären.

Der Vorfall ist zur weiteren Bestrafung dem die MSB gemeldet worden.

Im Sportgerichtsverfahren hat sich der Betroffene ebenfalls nochmals geäußert und ausgeführt, dass er das Fahrzeug testweise kurzfristig übernommen habe. Bei der eigentlichen Abnahme sei er nicht anwesend gewesen. Das Team, von dem er das Fahrzeug übernommen habe, habe ihm mitgeteilt, man habe den Gewichtsunterschied zu einem regulären Fahrer unterschätzt und dadurch sei's zur Unterschreitung des Mindestgewichtes gekommen.

Im Rahmen der Veranstaltung stand jedem Team eine Wiegemöglichkeit zur Verfügung.

Wegen des seiner weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

### II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 1.6 Reglement DMV BMW 318 ti Sprint Cup gegeben.

Nach dem vorgenannten Reglement ist ein Mindestgewicht von 1170 kg für das an den Start gebrachte Fahrzeug vorgeschrieben.

Unstreitig hat das Fahrzeug des Betroffenen lediglich ein Gewicht von 1131 Kilo gehabt. Somit lag ein Untergewicht von insgesamt 39 kg vor.

Grundsätzlich hat ein Fahrzeug, das an einer genehmigten Veranstaltung teilnimmt, dem technischen Reglement der FIA und dem speziellen Reglement der Serie zu entsprechen.

Dabei ist es unerheblich, ob durch die Abweichung vom technischen Reglement ein Wettbewerbsvorteil erzielt wird oder nicht.

Vorliegend war das vorgeschriebene Mindestgesamtwicht mit 1170 kg festgesetzt, das in erheblichem Maße mit 1131 kg, um insgesamt 39 kg unterschritten wurde.

Bei dieser erheblichen Abweichung muss sogar davon ausgegangen werden, dass der Betroffene hierdurch auch einen Wettbewerbsvorteil erlangt hat bzw. erzielen wollte.

Soweit sich der Betroffene dahingehend eingelassen hat, dass er das Fahrzeug erst sehr kurzfristig übernommen habe und er selbst bei dem Wiegevorgang nicht anwesend gewesen sei, kann den Betroffenen nicht entlasten.

Grundsätzlich ist der Fahrer für den technischen Zustand seines Fahrzeuges und damit die Regelkonformität, verantwortlich.

Dies wiegt umso schwerer, als vorliegend jedem Team eine Waage zur Verfügung gestanden hat, um genau solche Abweichungen zu vermeiden.

In Anbetracht der erheblichen Abweichung kam das Sportgericht nicht um hin, insbesondere auch unter Berücksichtigung des vom Sportgericht entwickelten Strafrahmens bei Gewichtsunterschreitungen, die aus dem Tenor ersichtliche Strafe auszusprechen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 5/25A

## URTEIL

1. Die Betroffene wird bis zum 30. April 2026 von allen nationalen und internationalen Veranstaltungen suspendiert
2. Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens

### I. Zum Sachverhalt

Die Betroffene hat am 9. und 10. August 2025 an der Kart- Veranstaltung RMC Germany Oschersleben teilgenommen.

Am 10. 2825 wurde das Kart der Betroffenen einer technischen Nachkontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass an dem im Fahrzeug der Betroffenen verbauten Kabelbaum ganz offensichtlich Manipulationen vorgenommen worden sind. Die Veränderungen am Kabelbaum wurden im technischen Bericht vom 10.08. 2025 festgehalten.

Insbesondere wurde festgehalten, dass die Pick-up Signalleitung unterbrochen war und 2 Drähte an die Leitung eingelötet waren. Der Querschnitt der Drähte war dünner als der Querschnitt der Drähte, die Original von der Firma Rotax verwendet werden. Die Firma Rotax stellt für alle Teilnehmer einheitliche Kabelbäume zur Verfügung.

Ähnliches wurde an der Spannungsversorgung der Zündspule gefunden. Hier wurde ein Bypass an die Zuleitung zum Spulenstecker festgestellt. An der zentralen Masseleitung war ebenfalls die Isolation geöffnet und eine Leitung (blau) angelötet.

Der Kabelbaum aus dem Kart der Betroffenen ist daraufhin ausgebaut, beschlagnahmt und verplombt worden, mit der Plombennummer 00034992.

Der Vorgang ist den Sportkommission gemeldet worden und nach Anhörung der Betroffenen wurde die Betroffene disqualifiziert. Die Angelegenheit ist sodann zur weiteren Verhandlung an den DMSB abgegeben worden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der beschlagnahmte Kabelbaum in Augenschein genommen und die Änderungen zum Originalkabelbaum wurden vom Sachverständigen, Herrn Ihm, erläutert.

Wie die Änderungen am Original Kabelbaum zustande gekommen sind, konnte auch im Termin zur mündlichen Verhandlung durch die Betroffene bzw. deren Vertreter, nicht erklärt werden. Auf mehrmaliges Rückfragen konnte keine Antwort darauf gegeben werden, wie die festgestellten Kabel an den Kabelbaum gekommen sind, wer dies veranlasst hat und aus welchem Grund die Isolierungen gelöst wurden.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

### II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 6.5 die Rotax Global Technical Regulations gegeben.

Die Teilnehmer an der Veranstaltung, haben sich den Rotax Global Technical Regulations 2025 unterworfen und dieser anerkannt.

Von der Firma Rotax werden für alle Teilnehmer ein einheitlicher Kabelbaum zur Verfügung gestellt, um einen fairen und gleichen Wettbewerb zu ermöglichen.

Dementsprechend dürfen an den zur Verfügung gestellten Originalteilen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.

Vorliegend wurden entsprechende Änderungen festgestellt, wie sie im technischen Bericht vom 10. 2825 festgehalten wurden.

Unabhängig davon, ob letztendlich diese Änderungen erklärt werden konnten oder nicht, ist unstreitig eine Manipulation an dem Originalkabelbaum vorgenommen worden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob hierdurch ein Wettbewerbsvorteil erzielt worden ist oder beabsichtigt war.

Grundsätzlich hat das an den Start gebrachte Fahrzeug, hier das Kart der Betroffenen, dem technischen Regel immer zu entsprechen.

Unstreitig hat dies vorliegend nicht gegeben.

In Anbetracht der Tatsache, dass gleich mehrere Eingriffe am Originalteil vorgenommen worden sind, ist davon auszugehen, dass vorliegend ein bestimmter technischer Sachverstand vorhanden gewesen sein muss, um die Manipulationen vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Manipulation nicht aus Versehen, sondern vorsätzlich vorgenommen wurden.

Das Sportgericht erachtet daher die aus dem Tenor ersichtliche Strafe für angemessen und ausreichend, um der Betroffenen ihr Fehlverhalten deutlich zu machen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 13/25A

## URTEIL

1. Der Betroffene wird bis zum 31.12.2026 als Technischer Kommissar national wie international suspendiert.
2. Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens

### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene war bei der Veranstaltung für die Serie BMW 318ti Cup am 26.10.2025 in Hockenheim als Technischer Kommissar eingesetzt.

Auf Anweisung der Sportkommissare sollte eine technische Nachuntersuchung durchgeführt werden, und zwar an ausgewählten Fahrzeugen des BMW Cups.

Dabei sollte u.a. auch eine Gewichtskontrolle durchgeführt werden.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat der Betroffene eigenmächtig die Wiegung abgesetzt, ohne hierfür befugt zu sein.

Nachdem dieser Umstand bekannt wurde, wurde der Betroffene von den Sportkommissaren nach den Gründen gefragt, konnte jedoch keine Auskunft geben.

In seiner Stellungnahme an den DMSB, an den die Angelegenheit weitergeleitet wurde, hat der Betroffene sein Fehlverhalten eingeräumt.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

### II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen das Veranstaltungsreglement des DMSB gegeben.

Grundsätzlich hat der Technische Kommissar die Anweisungen der Sportkommissare zu befolgen und deren Anordnungen auszuführen.

Dem Technischen Kommissar steht keine Befugnis zu, diese eigenmächtig zu unterlassen oder abzuändern.

Der Betroffene hat vorliegend die angeordnete Gewichtskontrolle nicht ausgeführt und darüber hinaus kommuniziert, dass diese abgesagt sei, obwohl dies nicht der Fall war.

Dieses eigenmächtige Vorgehen konnte der Betroffene weder gegenüber den Sportkommissaren erklären und auch in seiner Stellungnahme hierzu keine plausible Antwort geben.

Stattdessen hat der Betroffene sein Fehlverhalten vollständig bestätigt.

Das Sportgericht kam daher nicht umhin die aus dem Tenor ersichtliche Strafe auszusprechen, um dem Betroffenen deutlich zu machen, dass die Anordnung der Sportkommissare für ihn bindend und von ihm einzuhalten und auszuführen sind.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.